

Gericht entscheidet, dass zündelndes Kind nicht mit auf Klassenfahrt darf

Beitrag von „Quittengelee“ vom 9. März 2025 16:24

Zitat von CDL

Ja, bist du dann wohl. Es gibt klare Vorgaben, wie lange digitale Daten in den digitalen Klassenbüchern erhalten bleiben dürfen bzw. gespeichert werden müssen. Wurde bei uns vorletztes Schuljahr angesprochen durch die Schulleitung, ich weiß aber nicht mehr sicher, wie lange gespeichert wird/ werden darf/ muss. Was aber relevant genug ist für die Schülerakten musste spätestens bis zum Beginn des neuen Schuljahres durch die KL dort eingetragen werden (sprich vor einer möglichen Übergabe).

Es geht nicht um Verhaltensprofile im orwellschen Sinn. Dies geschrieben werden aber auch Einträge in Schulakten nicht jedes Schuljahr vernichtet, sondern bleiben erhalten bis zum Ende der Schulzeit an einer Schule. Dass also bestimmte hochrelevante Aspekte des Schülerverhaltens langfristig dokumentiert werden ist nicht neu an Schulen. Wer sich bislang nicht über Schülerakten aufgeregt hat, muss sich insofern auch nicht jetzt plötzlich künstlich echauffieren über digitale Ergänzungen derselben, soweit diese denselben Umfang haben.

Naja, also erstens gibt es genaue Regelungen, was in Schülerakten abgeheftet sein darf und bis wann. Zweitens gibt es Unterschiede zwischen Akten und Klassenbüchern, wir tragen Verhaltensprobleme nie ins Klassenbuch ein und drittens ist digital immer was anderes als auf Papier im Schrank.

Insofern finde ich das Thema durchaus relevant und auch ohne Aufregung erwähnenswert.

Ich versuche es mit Datenschutz sehr genau zu nehmen und wundere mich oft über die Leichtfertigkeit, mit der Kolleginnen und Kollegen Kinder mit ihrem Handy fotografieren, abfotografierte Impfpässe per WhatsApp verschicken und dergleichen mehr. Man sollte also Bescheid wissen, was im eigenen Bundesland und der jeweils verwendeten App erlaubt ist.